Landgericht Berlin II

Az.: 16 O 35/26 Kart eV

Beschluss

In dem Rechtsstreit

1) **Detlef W**[redacted], Rostsperlingweg 49, 13129 Berlin
- Antragsteller -

2) **Heidi W**[redacted], Rostsperlingweg 49, 13129 Berlin
- Antragstellerin -

3) **Kerstin W**[redacted], Rostsperlingweg 49, 13129 Berlin
- Antragstellerin -

4) **Bernd G**[redacted], Rostsperlingweg 49, 13129 Berlin
- Antragsteller -

5) **Amelie G**[redacted], Rostsperlingweg 49, 13129 Berlin
vertreten durch d. Pfleger Bernd G[redacted]
- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte zu 1 - 5:
Rechtsanwältin **A**[redacted] Berlin, Gz.: 2026/22

gegen

Garten- und Siedlerfreunde Anlage Blankenburg e.V., vertreten durch d. Vorstand Kent G[redacted], Manuel G[redacted], Anna L[redacted] Grünkardinalweg 67, 13129 Berlin
- Antragsgegner -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt **S**[redacted] Berlin, Gz.: 3561/26 /u

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 16 - durch den Richter am Landgericht Dr. Görlich, den Richter Dr. Nägele und den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Korth am 20.03.2026 beschlossen:

1. Die Antragsteller werden ermächtigt, die dem Schuldner in dem vollstreckbaren Endurteil des LG Berlin II vom 16.03.2026 (Az. 16 O 35/26 eV) auferlegte Handlung, nämlich

   die am 03.03.2026 unterbrochene Trinkwasserversorgung zum Grundstück Rostsperlingweg 49 in 13129 Berlin unverzüglich wiederherzustellen,

   auf Kosten des Schuldners vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

   Der Schuldner hat die Vornahme der Handlung zu dulden.

2. Der Schuldner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gründe:

Der zulässige Antrag ist begründet.

Vor Erlass des Beschlusses wurde der Schuldner gemäß § 891 S.2 ZPO gehört.

Die Voraussetzungen für die Ermächtigung nach § 887 ZPO liegen vor.

Insbesondere ist für die Anordnung der Ersatzvornahme nicht notwendig, dass das Endurteil vom 16.03.2026, welches die einstweilige Verfügung vom 05.03.2026 bezüglich der Verpflichtung, die Trinkwasserversorgung zum Grundstück Rostsperlingweg [redacted] in 13129 Berlin wieder herzustellen, aufrechterhalten hat, in vollstreckbarer Ausfertigung vorliegt. Diese wird grundsätzlich durch Anbringung der Vollstreckungsklausel hergestellt (§ 724 Abs. 1 ZPO). Eine Vollstreckungsklausel ist für die Vollstreckung einer einstweiligen Verfügung - auch im Falle der Bestätigung nach Widerspruch - gemäß §§ 936, 929 Abs. 1 ZPO jedoch nicht notwendig (vgl. MüKoZPO/Drescher, 7. Aufl. 2025, ZPO § 925 Rn. 11; Seibel in: Zöller, Zivilprozessordnung, 36. Auflage, 10/2025, § 887 ZPO, Rn. 5). Die Vollstreckung ist zudem bereits vor Zustellung des Endurteils zulässig, §§ 936, 929 Abs. 3 Satz 1 ZPO.

Der Schuldner wurde gemäß des die einstweilige Verfügung vom 05.03.2026 hinsichtlich der vorstehenden Verpflichtung aufrechterhaltenden vollstreckbaren Endurteils zu einer Handlung verpflichtet, die auch durch einen Dritten vorgenommen werden kann (§ 887 Abs. 1 ZPO).

Der Schuldner hat diese Handlung bisher nicht ausgeführt. Verschulden ist dabei keine Voraussetzung.

Insoweit greifen - jedenfalls im Nachgang zur mündlichen Verhandlung vom 16.03.2026 - auch die im Beschluss der Kammer vom 11.03.2026 angestellten Erwägungen nicht länger. Der Schuldner hatte ausreichend Zeit, eine Wiederherstellung der Wasserversorgung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Die vom Antragsteller zu 1) angebrachten Schilder an seinem Grundstück stellen kein tatsächliches Hindernis für die Wiederherstellung der Wasserversorgung dar. Die angekündigte Vornahme durch Personen des Vereins steht der Ermächtigung zur Ersatzvornahme nicht entgegen; der Schuldner ist jedoch weiterhin berechtigt, der Handlungspflicht selbst nachzukommen (vgl. OLG Düsseldorf MDR 1982, 61 (62)).

Die Verpflichtung, die Vornahme der Handlung zu dulden, umfasst auch die Verpflichtung des Schuldners, Zugang zu den für die Vornahme der Handlung erforderlichen Einrichtungen zu gewähren.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 891 S. 3, 91 ZPO.

Dr. Görlich	Dr. Nägele	Dr. Korth
Richter am Landgericht	Richter	Vorsitzender Richter am Landgericht

Landgericht Berlin II Berlin, 20.03.2026

16 O 35/26 Kart eV

Verfügung

1. Beschluss vom 20.03.2026 hinausgeben an:

Prozessbevollmächtigte des Antragstellers zu 1, 2, 3, 4, 5: A[redacted] mit Anlagen: Prüfvermerk (20.03.2026) 2026-03-20_PA_beA_LG_Stn_ZV_erneut.pdf (20.03.2026) B13_2026-03-18_PA_E_[redacted]_Erwiderg_ZV.pdf (20.03.2026) B14_EV_20-03-2026.pdf (20.03.2026) 2026-03-20_PA_beA_LG_Stn_ZV_erneut.pdf.p7s (20.03.2026)	zustellen (elektronisches EB)
Prozessbevollmächtigter des Antragsgegners: S[redacted] mit Anlagen: Prüfvermerk (19.03.2026) 2026_39_Ergänzung_19032026.pdf (19.03.2026) 2026_39_Ergänzung_19032026.pdf.p7s (19.03.2026)	zustellen (elektronisches EB)

2. Wiedervorlage 1 Monat (wgn. § 929 Abs. 2 ZPO)

Dr. Görlich
Richter am Landgericht